



Amt für Raumentwicklung
Balthasar Thalmann
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

Ebenfalls an balthasar.thalmann@bd.zh.ch

Zürich, 18. Juli 2017

Vernehmlassungsantwort zu „Planen und Bauen im Uferbereich von Seen: Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes

Referenz-Nr.: ARER-ALDGAG / ARE 16-1973

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung *Planen und Bauen im Uferbereich von Seen* wahr und beantragt die Einarbeitung der folgenden Anträge in die entsprechende Vorlage:

- Die notwendigen neuen gesetzlichen Grundlagen sollen so ausgestaltet werden, dass der Kanton selbst auch in Zukunft die Hoheit über die Seeufer und Landanlagen in Bezug von Hoheitsrechten, Besitzverhältnissen und Planung innehat. Eine vollständige Delegation dieser Befugnisse an die Gemeinden lehnen wir strikte ab. Bei wesentlichen Änderungen sollen die Gemeinden angehört werden. Die Partikularinteressen vermögender Konzessionäre mit Landanlagen am Zürichsee haben oft ein überproportionales Gewicht bei der Meinungsbildung in Seegemeinden. Die Landanlagen am Zürichsee bedürfen deshalb einer gebührenden kantonalen Kontrolle. Auf eine Delegation an die Gemeinden soll deshalb verzichtet werden.
- Falls die geplante PBG-Änderung in Kraft tritt, müssen vorgängig alle Nebenbedingungen bzw. öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen öffentlich zugänglich gemacht werden, damit diese auch von allen involvierten Stellen eingesehen werden können. Der Kanton Zürich soll folglich umgehend alle Grundstücke mit Uferwegservituten bzw. öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bezüglich öffentlichem Seezugang im kantonalen GIS-Server parzellenscharf veröffentlichen. Dies ist zwingend notwendig, damit im Falle einer Delegation an die Gemeinden die Eigentumsbeschränkungen auch weiterhin gültig bleiben.
- Der Kanton muss anlässlich dieser PBG-Änderung zwingend eine Fachstelle oder ein Amt damit beauftragen, die Planung und Umsetzung der bereits realisierbaren Uferwegabschnitten proaktiv voranzutreiben.

- Den übergeordneten gesetzlichen Grundlagen bezüglich öffentlichem Zugang von Gewässerufnern muss unverzüglich Rechnung getragen werden. (Art. 3c RPG und weitere). Insbesondere müssen dabei die Planungsziele des RGP beachtet werden.
- Gleichwertig wie der öffentliche Seezugang sollen ökologische Aufwertungen betrachtet und umgesetzt werden.
- Der Grundsatz der Herrschaft des Staates über die öffentlichen Güter wie Luft und Wasser, zu denen insbesondere auch die Gewässer zählen, soll weiterhin vollumfänglich und verpflichtend sein.
- Ausdrücklich geregelt werden sollte, wer inskünftig für die Kontrolle der richtigen Erfüllung der vom Kanton mit der konzessionsrechtlichen Bewilligung verfüigten Nebenbestimmungen für Bauten auf Landanlagen zuständig sein soll. (Siehe Rechtsgutachten Umbricht S. 14)
- Der Begriff der Dichte, und insbesondere der hohen Dichte, ist für die Seeufer zu definieren. Eine per Definition mittelmässig dichte Bebauung darf nicht dazu führen, dass am Seeufer eine dichtere Bebauung realisiert wird.
- Die PBG-Änderung darf erst dann in der zuständigen KR-Kommission behandelt werden, wenn die im Entwurf zum Richtplan (Teilrevision 2015) enthaltenen Festlegungen Rechtskraft erlangt haben, da hier ein direkter Zusammenhang besteht.
- Die Gemeinden müssen zwingend den Durchblick zum See (Hecken/Mauern) gewährleisten und durchsetzen. Auf eine klare Regelung bezüglich Massbestimmungen und der Gesamthöhe (auch von Einfriedungen) darf nicht verzichtet werden.
- Es muss zwingend eine gesetzliche Grundlage im Strassengesetz geschaffen werden, damit durch die geplante PBG-Änderung der gesetzliche Auftrag zur Erstellung von Seeuferwegen nicht verunmöglicht wird. Diese könnte wie folgt lauten: *Der Kanton realisiert die Seeuferwege und ist bestrebt die budgetierten 6 Millionen tatsächlich umzusetzen. Der Gemeindeanteil gilt als gebundene Ausgabe. Ohne eine solche Bestimmung lehnen wir die Vorlage als Ganzes ab.*
- Eventualantrag, falls die Vorlage wie vom RR vorgeschlagen weiterverfolgt wird:
 - «Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (...)
 - 1 Die Gemeinden passen ihre Bau- und Zonenordnungen bis spätestens ~~drei~~ **fünf** Jahre ab rechtskräftiger Festsetzung des regionalen Richtplans an.

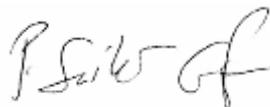
Für Rückfragen oder Konsultationen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DES KANTONS ZÜRICH



Andreas Daurü
Co-Parteipräsident



Priska Seiler Graf
Co-Parteipräsidentin



Andrea Sprecher
Generalsekretärin